

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 5 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich.

Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer

Anzeigenpreis: für die 6 gepaltene
Colonelzeile oder deren Raum 20 Pf.
Reklameweile 75 Pf.

Bezugspreis: monatlich 95 Pf. ein-
zelner Nummern. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Nr. 140

Samstag, den 29. November 1919

Postfach 1111

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 688.
Armée Française du Rhin. District de Wiesbaden Cercle de
Wiesbaden Campagne.

Nr. 1547/2.
Wiesbaden le 26 Novembre 1919.

Bekanntmachung.

1. Vom 1. Dezember d. J. ab wird der Administrator nur an
französische und belgische Zivilisten-Bewohnern ausständig.
2. Vom selben Tage ab werden die deutschen Behörden an die
im Landkreis aus- oder zureichenden fremden Staatsangehörige
Bewohnern verweisen. Dieselben berechnen zu der nor-
malen Nation des Landes.

3. Die infolge ihres Berufes privatisierten deutschen Zivilisten
werden einer besonderen Verpflegung weiterhin begünstigt werden.
Le Commandant de l'Armée.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 689.
Am 30. d. Mts., nachmittags 3 Uhr werden in den nachge-
nannten Orten des Landkreises Wiesbaden Vorträge über die

Spar-Prämienanleihe 1919

gehalten, zu deren Besuch die gesamte Bevölkerung eingeladen wird.
Hochheim im Rathaus für Hochheim, Schierstein,
Doppheim, Gollhaus zum Kömer für Döggheim, Schierstein,
Frauenstein, Georgenborn,

Erbenheim, Gollhaus zum Kömer für Erbenheim,
Hörsheim, Gollhaus zum Kömer für Hörsheim, Eddersheim,
Weilbach, Weller,

Wollau, Gollhaus zum Kömer für Wollau, Bredenheim,
Hörsheim, Döggheim, Döggheim, Döggheim,
Wollau, Gollhaus zum Kömer für Wollau, Döggheim,
Kloppenheim,

Randeb, Gollhaus zum Kömer für Randeb, Kuringen, Hehlach,
Wollau, Gollhaus zum Kömer für Wollau, Döggheim,
Sonnenberg, Gollhaus zum Kömer für Sonnenberg und
Rambach.

Wiesbaden, den 26. November 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. H. Dr. Müller.

Nr. 690.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Luftfahrzeugsteuern im Bezirke der
Gemeinde Sonnenberg.

Luftfahrzeugsteuer-Ordnung.

Auf Grund der §§ 13, 15, 18 und 22 des Kommunalabgaben-
gesetzes vom 14. Juli 1913 und infolge des Beschlusses der Gemeinde-
vertretung vom 24. September 1919 wird nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Für die im Gemeindebezirk Sonnenberg fliegenden öffentlichen
Luftfahrzeuge sind an die Gemeindefiskus folgende Steuern
zu entrichten und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzveranstaltung:

a) wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts

dauert 30 Mk.

b) wenn dieselbe über 12 Uhr nachts hinaus

dauert 50 Mk.

c) wenn dieselbe von Mitternacht bis zum Morgen

dauert 75 Mk.

d) für die Veranstaltung von Preiswettbewerben

90 Mk.

2. Für die Veranstaltung öffentlicher Wett- und Ver-

einigungsspiele aller Art unter freiem Himmel, in Zelt-

hallen, etc. und zwar:

a) wenn dieselben von geladenen Fremden d. h.

nicht Ortsbewohnern besucht werden, für den

Tag 75 Mk.

b) wenn dieselben nur von geladenen Ortsbewohnern

besucht werden, für den Tag 50 Mk.

3. Für die Veranstaltung einer Kunst- oder Sport-

veranstaltung:

a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höch-

stens 20 Pfennig erhoben wird 10 Mk.

b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr

als 20 Pfennig erhoben wird 15 Mk.

4. Für die Veranstaltung eines Konzertes oder einer

Theateraufführung 15 Mk.

5. Für Gesangs- oder instrumentalische Vorträge ein-

schließlich logenommener Lieder-Tänze für den Tag

30 Mk.

6. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mecha-

nischen oder anderen Musikinstrumente in öffent-

lichen, Schenkungshallen, öffentlichen Ver-

gungshallen, Zügen oder Zelt-

hallen:

I. für den Tag:

a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 10 Mk.

b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 20 Mk.

II. für das Jahr:

wenn die Vorträge während der Dauer eines

Jahres täglich vorgetragen (d. h. nicht im Zusammen-

hang, sondern in größeren oder kleineren Zyk-

len) und nur gelegentlich, einander von

sonstigen Vorträgen des betr. Abends oder durch Besucher

oder Gäste veranstaltet werden:

für ein Klavier monatlich 5 Mk.

für ein aut. Musikinstrument monatlich 15 Mk.

7. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equi-

brillen, Ballet- oder Seiltänzern, Taschen-Spielern,

Jauchzügen, Scherzreden u. dergl.:

a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von

höchstens 20 Pfennig erhoben wird, für den

Tag 6 Mk.

b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von

mehr als 20 Pfennig erhoben wird, für den Tag

10 Mk.

8. Für das Halten eines Karussells:

a) eines durch Menschenhand gedrehten Ketten-

oder Kinderkarussells, für den Tag 20 Mk.

b) eines durch ein Pferd oder anderes Zugtier ge-

drehten, für den Tag 50 Mk.

c) eines durch Dampf, Elektricität oder andere

Kraft gedrehten, für den Tag 100 Mk.

d) für das Aufstellen und den Betrieb einer

Schiffchaukel, für den Tag 50 Mk.

9. Für das Halten einer Schiffschaukel, für den Tag

25 Mk.

10. Für das Halten einer Bude, in welcher gegen Ent-

gelt für den durch die Bude eintretenden Besucher

herbeigeführten Erwerb (z. B. beim Ballspielen nach

Wappen, Ringwerfen nach Kesseln u. dergl.) ein

bestimmter Gewinn zugesichert wird, für den Tag:

a) bis zu 5 Meter Frontlänge, pro Meter 5 Mk.

b) über 5 Meter Frontlänge, pro Meter 10 Mk.

11. Für das Halten einer Bude, in welcher gegen Ent-

gelt für den durch die Bude eintretenden Besucher

(wie beim Billardspiel, Schach u. dergl.) ein

bestimmter Gewinn zugesichert wird, für den Tag:

a) bis zu 5 Meter Frontlänge, pro Meter 5 Mk.

b) über 5 Meter Frontlänge, pro Meter 10 Mk.

12. Für die Veranstaltung öffentlicher Torgel- und

Schreibenspiele, für die Veranstaltung

25 Mk.

13. Für die Veranstaltung öffentlicher Preisverlei-

gungen:

a) für die Veranstaltung, welche nur einen Tag

dauert 25 Mk.

b) für die Veranstaltung, welche länger dauert

75 Mk.

14. Für die Veranstaltung von Ausstellungen (Lombard)

30 Mk.

15. Für öffentliche Veranstaltungen der vorher nicht ge-

hachten Art, insbesondere für das Halten eines

Wettbewerbs, Kirmesveranstaltungen, für das

Vorzeigen eines Sammelalbums, Maskenparade,

etc. u. dergl., für den Tag 15 Mk.

16. Für die unter 1, 2, 4, 5 und 15 genannten Veran-

staltungen wird, wenn für dieselben ein Eintritts-

geld zur Erhebung gelangt, neben der festen Steuer

eine Kassensteuer erhoben.

Diese beträgt bei einem Eintrittsgeld bis zu

50 Pfennig = 20 Prozent, über 50 Pfennig bis zu

75 Pfennig = 30 Prozent, mehr als 75 Pfennig

= 40 Prozent.

Für Veranstaltungen der öffentlichen Vereine

wird eine Kassensteuer nicht erhoben.

Dem Eintrittsgeld ist gleich zu achten, die Er-

hebung einer Abgabe für Programme, Festab-

schreiben, oder sonstige Ausweise.

§ 2.

On den in § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Fällen schließt die

höhere Steuer die niedrigere in sich.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Luftfahrt zu zahlen. Für die

Zahlung halber der Steuer, der die Luftfahrt veranlaßt und

falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Luft-

fahrt hergegeben wird — der Besitzer desselben, der er mit dem Ver-

anstalter für das Ganze.

§ 4.

Den öffentlichen Luftfahrern im Sinne dieser Ordnung wer-

den diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder

Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet

werden, die zu dem Zweck gebildet sind.

Als öffentliche Luftfahrern im Sinne dieser Ordnung gelten

diesem nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder

Kunst Interesse besteht.

§ 5.

Der Gemeindevorstand hat das Recht, zur Kontrolle des rich-

tigen Eintrags der Steuer jederzeit Einsicht in die Bücher und

sonstigen Unterlagen des Veranlassers zu nehmen und alle Maß-

regeln zu treffen, welche zur Sicherung des Steueranspruchs zwin-

gend erscheinen.

§ 6.

Zumüberhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung

unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mark.

§ 7.

Unverändert bleiben die im Bezirke der Gemeinde Sonnenberg

erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Luftfahrten betref-

fenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8.

Die zur Ausführung der Ordnung erforderlichen Anordnungen

erläßt der Gemeindevorstand.

§ 9.

Vorliegende Ordnung tritt mit dem Tage ihrer nach erfolgter

Genehmigung und Zustimmung der zuständigen Behörden erfolg-

ten Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in

Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist die Ordnung betr. die

Erhebung von Luftfahrzeugsteuern im Bezirke der Gemeinde Sonnen-

berg vom 13. November 1891 aufgehoben.

Sonnenberg, den 24. September 1919.

Der Gemeindevorstand.

J. H. Dr. Müller, Beigeordneter.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1919.

Vorliegende Ordnung wird Namens des Kreisausschusses ge-

nehmigt.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

J. H. Dr. Müller.

Die Zustimmung wird erteilt.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1919.

Der Regierungs-Präsident.

J. H. Dr. Müller.

Tr. L. 2. G. 2520/19.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Spar-Prämienanleihe und Lotterie.

Es ist nicht uninteressant, die Meinungen der Fachleute über
die neue Spar-Prämienanleihe in der Presse zu verfolgen. All-
gemein wird anerkannt, daß sich, nachdem das deutsche Volk mit
öffentlichen Staatsanleihen überaus reichlich bedacht ist, die Regierung bei
der Beschaffung von neuen Geldmitteln vor eine sehr schwere
Frage gestellt sah; ebenso allgemein ist auch das Urteil, daß die
Lösung dieser Frage in ungemein glücklicher Weise gelungen ist.
Die neue Spar-Prämienanleihe, die durch nicht sofortige Aus-
zahlung, sondern Auszahlung der 5 Proz. Zinsen einen gewissen
Sparzwang ausübt, nimmt aber auch in dieser Hinsicht auf
unserer Geldpolitik, die nun einmal gern etwas von der Glück-
seligkeit erwartet. Bei der Spar-Prämienanleihe kann man aber
bei weitem nicht von einer Lotterie reden — schon aus dem
Grunde nicht, weil ja die nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
ihren vollen Wert behalten; sie werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der Zinsen ist nicht mit einem Gewinn gezogenen Stücke
verbunden, sondern die Zinsen werden direkt an die Besitzer der
Stücke ausbezahlt. Die Zinsen werden nicht zur „Messe“, wie bei
der Lotterie. Auch ist die ganze Art der Einrichtung der Gewinn-
ziehungen sehr unterschieden von der des Lotteriespiels. Die Aus-
zahlung der

